

Wann werden Ökokontomaßnahmen ab- gebucht?

Nachdem die Ökokontomaßnahme durchgeführt, anerkannt und eingebucht worden ist, kann sie Eingriffsverursachern als Kompensationsmaßnahme angeboten werden.

Die Ökokontomaßnahme wird auch im öffentlich zugänglichen „Kartenportal Umwelt“ auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingestellt.

Sobald die Maßnahme einem geeigneten Eingriffsvorhaben im Rahmen des dazugehörigen Genehmigungsverfahrens als Kompensationsmaßnahme zugeordnet wurde, erfolgt die Abbuchung aus dem Ökokonto.

Ausblick:

Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz werden für den praktischen Vollzug derzeitige detaillierte Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Ökokontierung erarbeitet.



Kontakt

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 6 - Naturschutz und Landschaftspflege
Referat 600
Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

Dr. Hartmut Gatz

Telefon: 0385 588-6602
Fax: 0385 588-6637
E-Mail: h.gatz@lu.mv-regierung.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588 6024
<http://www.lu.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lu.mv-regierung.de

Fotos:

Herausgeber

Gestaltung:

Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Druck:

Turo Print GmbH

Schwerin im September 2010

Herausgegeben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ver-
braucherschutz M-V. Verwendung für Wahlwerbung
unzulässig.

Ökokonto

Fragen und Antworten



Was sind Ökokontomaßnahmen?

Wer in Natur und Landschaft eingreift, ist gesetzlich verpflichtet, dabei entstehende Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden (Eingriffsregelung).

In der praktischen Umsetzung dieser Regelung hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, zeitnah, das heißt zum Zeitpunkt des Eingriffes, geeignete Flächen und Maßnahmen für die Kompensation zu finden.

Durch die Ökokontierung soll diesem Problem begegnet werden. Ökokontierung bedeutet, dass Kompensationsmaßnahmen zeitlich vorgelagert und ohne konkreten Eingriff durchgeführt, anerkannt und in ein Ökokonto eingebucht werden.

Bei zukünftigen Eingriffen können Kompensationspflichtige dann geeignete Maßnahmen von diesem Konto abbuchen.

Ökokontomaßnahmen sind also vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für zukünftige Eingriffe.

Was muss bei der Planung von Ökokontomaßnahmen beachtet werden?

Wer beabsichtigt, Ökokontomaßnahmen durchzuführen, sollte frühzeitig, also vor der Maßnahmenrealisierung, Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufnehmen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen ist, dass die Maßnahmen mit einer Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes bzw.

des Landschaftsbildes verbunden sind. Sie müssen zudem eine bestimmte Qualität aufweisen und dauerhaft gesichert werden können.

Als Ökokontomaßnahmen kommen nur Maßnahmen in Frage, die freiwillig (ohne rechtliche Verpflichtung) und ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln durchgeführt werden.



Wer ist zuständig für die Anerkennung der Maßnahmen?

Die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen erfolgt durch die örtlich zuständigen Naturschutzbehörden. In der Regel sind das die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Wie werden Ökokontomaßnahmen bewertet?

Die naturschutzfachliche Bewertung geplanter Maßnahmen erfolgt nach dem Bilanzierungsmodell des Landes M-V „Hinweise zur Eingriffsregelung“. Die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ sind als download auf

der Homepage www.lu.mv-regierung.de unter Themen / Naturschutz und Landschaftspflege / Ökokontierung und Eingriffsregelung verfügbar.

Wenn Ökokontomaßnahmen für die Kompensation von Straßenbauvorhaben (Bundes- und Landesstraßen) vorgesehen sind, erfolgt die Bewertung nach dem „Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in M-V“. Ökokontomaßnahmen, die für die Kompensation zukünftiger Windkraftanlagen oder Antennenträger vorgesehen sind, werden nach den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ bewertet. Diese beiden Leitfäden sind gleichfalls als download unter dem oben angegebenen Pfad im Internet eingestellt.

Wer kann Ökokontomaßnahmen durchführen?

Neben potentiellen Eingriffsverursachern können auch Dritte, z. B. Stiftungen, Landgesellschaften oder private Flächeneigentümer, Ökokontomaßnahmen durchführen und anerkennen lassen.

